



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
25.09.09	Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2008 der Ortsgemeinde Stetten	418
01.10.09	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Breitstraße	419

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.09.09	Bekanntmachung der Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH über die Offenlegung des Jahresabschlusses 2008	420

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## Jahresrechnung 2008 der **Ortsgemeinde Stetten**

Der Ortsgemeinderat Stetten hat in seiner Sitzung am **08.09.2009** folgenden Beschluss gefaßt, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Die Jahresrechnung **2008** wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b> mit	<b>497.041,64 €</b>	Einnahmen und
	<b>703.935,24 €</b>	Ausgaben
<b>Vermögenshaushalt</b> mit	<b>3.697,60 €</b>	Einnahmen und
	<b>3.697,60 €</b>	Ausgaben

festgestellt und genehmigt.

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Die **Jahresrechnung 2008** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **05.10.2009 bis 14.10.2009** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **25.09.2009**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/08  
Sachbearbeiter: Herr Groben  
Telefonnummer: 0 63 52 / 4004205  
Datum: 01.10.2009

## **BEKANNTMACHUNG**

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende verkehrsbehördliche Anordnung für:

### **KIRCHHEIMBOLANDEN, BREITSTRASSE:**

Um dem Schwerlastverkehr die Einfahrt von der Breitstraße in die Straße „Am Birkental“ zu ermöglichen, wird die Anbringung einer Grenzmarkierung auf der gegenüberliegenden Seite oberhalb der Einmündung zur Wingertstraße angeordnet. Dadurch wird das nach § 12 Absatz 3 Ziffer 1 der StVO bestehende Parkverbot (bis zu 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen) entsprechend verlängert.

Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Grenzmarkierung wirksam.

Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus

§ 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/08  
Sachbearbeiter: Herr Groben  
Telefonnummer: 0 63 52 / 4004205  
Datum: 01.10.2009

## **BEKANNTMACHUNG**

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende verkehrsbehördliche Anordnung für:

### **KIRCHHEIMBOLANDEN, BREITSTRASSE:**

Um dem Schwerlastverkehr die Einfahrt von der Breitstraße in die Straße „Am Birkental“ zu ermöglichen, wird die Anbringung einer Grenzmarkierung auf der gegenüberliegenden Seite oberhalb der Einmündung zur Wingertstraße angeordnet. Dadurch wird das nach § 12 Absatz 3 Ziffer 1 der StVO bestehende Parkverbot (bis zu 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen) entsprechend verlängert.

Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Grenzmarkierung wirksam.  
Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus  
§ 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

(Haas)  
Bürgermeister